

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 25.08.2021

Der Oberbürgermeister

## 68. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

### der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) und § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz – IfSG- (Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) vom 24.06.2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021, Nds. GVBl. S 133), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück der Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) mehr als 50 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen beträgt und damit ab dem 27. August 2021 die Schutzmaßnahmen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten.
2. Die 66. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 17. Juli 2021 (Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von über 10) wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Begründung:**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung – Nds. Corona-VO) stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, hier die Stadt Osnabrück, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 an fünf aufeinanderfolgenden

Werktagen beträgt. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Laut den veröffentlichten, hier nach § 2 Abs. 3 Nds. Corona-VO allein maßgeblichen Zahlen des Robert Koch-Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>) lag die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück im zu berücksichtigenden Zeitraum am 25.08. bei 56,3, am 24.08. bei 59,3, am 23.08. bei 57,5, am 21.08. bei 61,9 und am 20.08.2021 bei 52,6.

Es gelten daher ab dem 27.08.2021 die Regelungen des § 8 Nds. Corona-VO.

Die am 17.07.2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von über 10 war in diesem Zusammenhang aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 25.08.2021



Wolfgang Griesert

(Oberbürgermeister)